

Besondere Bedingungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Ansprüche wegen unvermeidbaren Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind, oder aber technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Keine Anwendung finden Abschnitt B Art. 3 EHVB sowie Abschnitt B Art. 11 Ziff. 1.2 EHVB.
5. Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sind nicht versichert.